Ortsgemeinde Kottenheim Vorlage Nr. 055/670/2021 Beschlussvorlage

TOP	Bilanz des Wasserwerkes zum 31.12.2020	Verfasser: Matthias Steffens Bearbeiter: Matthias Steffens Fachbereich: Fachbereich 4.2
		Datum: Aktenzeichen: 17.11.2021 5 815-64
		Telefon-Nr.: 02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	16.12.2021	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	16.12.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt vom Jahresabschluss 2020 für den Eigenbetrieb "Wasserwerk Kottenheim" zustimmend Kenntnis und fasst auf Empfehlung des Werkausschusses folgenden Beschluss:

- 1.) Der Jahresabschluss zum 31.Dezember 2020 einschl. Lagebericht wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- 2.) Der Jahresgewinn von **29.825,66** € wird auf neue Rechnung des Jahres 2021 vorgetragen.
- 3.) Die eingetretenen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Wirtschaftsjahr 2020 werden nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:							
		Ja	Nein	Enthaltung			
Ein-	Mit				Laut Beschlussvor-	Abweichender	
stimmig	Stimmenmehrheit				schlag	Beschluss	

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner, Koblenz hat den Prüfbericht zu der Werkleitung des Wasserwerkes erstellten endgültigen Jahresbilanz des Wasserwerkes Kottenheim zum 31.12.2020 vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Aus dem umfassenden Prüfbericht heraus sind folgende Feststellungen zu treffen:

1. Jahresgewinnbehandlung

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist aufgrund der positiven Wirtschaftsplanentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2020 erneut einen Jahresgewinn von 29.825,66 € (Vorjahr: 32.729,53 €) aus, der nunmehr incl. 2019 zu einem gesamten Bilanzgewinn/Gewinnvortrag von 82.216,46 € auf der Passiv-Seite zu einer erneuten Verbesserung der Eigenkapitalausstattung führt.

2. Eigenkapitalausstattung

Zum 31.12.2020 steht einem Gesamtvermögen von **2.115.731,10** € ein Eigenkapital (einschl. Empfangener Ertragszuschüsse) von **2.055.159,01** € gegenüber, so dass die Eigenkapitalquote mit **97,14** % nach wie vor als "überdurchschnittlich gut" bezeichnet werden kann. (2019:97,24%) Hinweis: ohne Ertragszuschüsse = **76,67** %

Das Anlagevermögen von **3.133.265,52** € (Anschaffungswerte) hat noch einen Buchrestwert von **1.473.246,37** € (**47,020** %)

Die "Empfangenen Ertragszuschüsse" (Einmalbeiträge und Kostenerstattungen zu Investitionen) haben ausgehend von den Gesamtveranlagungen von 591.916,91 € bei einer jährlichen Auflösung von 2,5 % bzw. 5 % noch einen Buchrestwert von 433.025,89 € (73,16 %).

3. Finanzergebnis

Alle Aufwendungen, die zu kassenwirksamen Ausgaben führen, sind durch entsprechende Einnahmen gedeckt.

Zudem ist ein **Liquiditätsüberschuss** in Höhe von **89.088,18 €€** verblieben. Der Ist-Bestand der Sonderkasse zum 31.12.2020 belief sich auf **611.604,71 €**.

4. Steuerpflicht des Wasserwerkes

-Körperschaftssteuer / Gewerbesteuer -

Die Ortsgemeinde Kottenheim wird durch den Jahresgewinn steuerpflichtig und hat für 2020 zu zahlen:

Körperschaftssteuer Land 5.497,66 € Gewerbeertragssteuer an die Ortsgemeinde 4.425,20 €

5. Bilanzergebnisse

Auf der Passivseite wurde 2019 die bisher ausgewiesene Gewinnrücklage aus Vorjahren von 114.913,90 € bilanztechnisch in die Position "Allgemeine Rücklage" überführt.

Sollte es künftig zu Verlusten kommen, werden diese im ersten Schritt über den Gewinnvortrag aus Vorjahren und im zweiten Schritt durch Entnahme aus dieser Allgemeinen Rücklage abgedeckt.

Die neue Bilanzsumme beträgt 2.115.731,10 €.

6. Jahresgewinn - Auswirkungen-

Bei der Kalkulation zum Wirtschaftsplan 2020 wurden die im Jahre 2016 durch die Veränderung des Verteilungsmaßstabes zwischen Gebühr und wiederkehrendem Beitrag von bisher 50 % / 50 % zu nunmehr 40 % Gebühr und 60 % wiederkehrender Beitrag festgesetzten Entgelte

Wassergebühr
wiederkehrender Beitrag
0,85 €/cbm
0,13 €/qm

unverändert übernommen. (Nettoentgelte zzgl. 7 % Mwst.)

Der Jahresgewinn zeigt auch 2020 deutlich, dass sich bei normalem Geschäftsverlauf auf der Ausgabenseite die eingeleiteten Konsolidierungen durch Anpassung der Ifd. Entgelte an die kalkulierte Kostendeckung Früchte tragen und den Wasserhaushalt wieder auf eine gesunde Basis gestellt haben.

Der hohe Kassenbestand sollte Zug um Zug zur Finanzierung der anstehenden Erneuerungen im Ortsnetz sowie weitere Optimierungen der Gesamtanlage verwendet und somit teilweise abgebaut werden.

Mit dem beschlossenen Prioritätenplan kann gegenüber der Finanzverwaltung bei möglichen Rückfragen dokumentiert werden, dass die Mittel hierfür angespart wurden und auch verwendet werden.

Mit dem erneuten Rückgang des Zusatzwasserbezuges um 4.783 cbm auf 124.568 cbm (Vorjahr: 129.351 cbm) sind auch die Gesamtbezugskosten mit 92.482,23 € (Vorjahr: 95.734,68 €) ebenfalls rückläufig.

Beim Wasserverbrauch der Bürger war gegenüber 2019 mit 120.810 cbm - sommerbedingt - ein Zugang um m 9.920 cbm auf **130.730 cbm (+ 8,21 %)** festzustellen.

Trotz der teilweise heißen Witterung dürfte durch sparsamen Umgang mit Trinkwasser als auch der Rückgang der Netzverluste zu dieser Menge geführt haben.

Nach der Plausibilitätsprüfung für 2020 ergab sich folgende Situation:

Zusatzwasserbezug Stadtwerke Abgabe Bürger It. Wasserzähler Differenz/Verluste?

<u>Ortslage</u>	<u>I-Gebiet</u>	Gesamt	pro Tag
139.752	4.090	143.842	394,09
127.158	3.572	130.730	358,16
12.594	518	13.112	35,92
			9,12 %

2021 wurden bei der turnusmäßigen Befahrung im Juni zwei große Rohrbrüche gefunden und behoben, die wohl originär evtl. schon in 2020 bestanden.

Dies sind jedoch nach wie vor gute Werte, die belegen, dass sich die jährliche Netzverlustuntersuchung bezahlt macht.

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber 2019 mit 271.705,56 € durch den erhöhten Wasserverbrauch auf nunmehr auf **280.179,87** € erhöht.

Nach dem aktuellen Veranlagungsstand der erhobenen Vorauszahlungen (Stand: 16.11.2021) ist mit Gesamterlösen von rd. 280.250,00 € zu rechnen und damit gegenüber der Abrechnung 2020 nahezu unverändert. Die Ablesungen 2021 und die Abrechnung in 2022 bleiben abzuwarten.

7. Entwicklung Zusatzwasserbezug / Wasserverbrauch Abnehmer

Der Zusatzwasserbezug (100 %) von den Stadtwerken Mayen bzw. die Verbrauchsmengen der Gebührenschuldner haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Zusatzwasser	Gebührenabrechnung	Differenz/Verluste
2012	150.365	117.634	- 32.731
2013	142.258	120.295	- 21.963
2014	141.484	118.195	- 23.289
2015	140.380	120.336	-20.044
2016	131.829	116.569	-15.260
2017	130.145	116.813	- 13.332
2018	129.351	124.247	-5.104
2019	124.568	120.810	- 3.758
2020	143.842	130.779	- 13.063
2021	142.434 (bis 11/21)		

Der Handlungsbedarf durch Netzkontrollen wird jährlich beibehalten.

8. Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

Im Hinblick auf eine mögliche Beantragung von Fördermitteln gemäß den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz für Maßnahmen wurde erstmals auf der Grundlage der Bilanz 2019 eine Bescheinigung zu Entgeltbedarf- und Entgeltaufkommen wie folgt erteilt: (siehe Anlage)

Entgeltbedarf I (ohne Eigenkapitalverzinsung) Entgeltsaufkommen	2,19 €/m³ 2,50 €/m³	
Die zumutbare Belastung liegt aktuell It. KAG/KA die vertretbare Belastung	1,10 €/m³ 1,65 €/m³	
Prozentuales Verhältnis Entgeltsaufkommen/ Entgeltsbedarf I (Kostendeckungsumfang)		114,07 %

Anmerkuna:

Die Berechnung/Höhe des Entgeltaufkommens je m³ ist nicht identisch mit den jährlich festgesetzten lfd. Entgelten, da auch die erhobenen Einmalbeiträge mit eingerechnet werden.

Ebenfalls werden die wiederkehrenden Beiträge mit eingerechnet.

Durch den Jahresbilanzgewinn ergibt sich insgesamt ein höheres Aufkommen als der tatsächliche Bedarf und zeigt damit auf, dass alle tatsächlichen Ausgaben und kalkulatorische Aufwendungen mit den Erlösen finanziert werden konnten.

Auszug aus den Förderrichtlinien FORDERBEREICH WASSERVERSORGUNG

Art und Umfang der Förderung ergeben sich in Abhängigkeit von der Entgeltbelastung EGB I wie folgt:

- Die Förderung erfolgt regelmäßig in drei Stufen ab EGB I > 2,30 EUR/m³ EGB I: 2,31 – 2,60 EUR/m³: 30 % Darlehen EGB I: 2,61 – 2,90 EUR/m³: 50 % Darlehen EGB I: 2,91 – 3,20 EUR/m³: 70 % Darlehen
- Bei weit überdurchschnittlich belasteten Maßnahmeträgern EGB I: 3.21 – 3.50 EUR/m³: 60 % Darlehen + 20 % Zuschuss EGB I: $> 3,50 \text{ EUR/m}^3$: 50 % Darlehen + 30 % Zuschuss
- Bei Teilnahme am landesweiten Benchmarking für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (< 150 E/km²):
 - EGB I: > 2,30 EUR/m³: Benchmarking-Bonus zusätzlich 5 % Darlehen
- Bei Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit EGB I: < 2,30 EUR/m³: 30 % Darlehen abweichend von der Regelförderung EGB I: > 2,30 EUR/m³: Zusammenarbeit-Bonus zusätzlich 5 % Darlehen

2.1 Forderbereich Wasserversorgung

Die Erstausstattung von Wasserversorgungsanlagen gilt als abgeschlossen.

Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Zuwendungen für den Bau und Modernisierung der Infrastruktur werden nur an Maßnahmeträger mit einer weit überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt.

Gefördert wird der Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Wasserversorgungsanlagen, soweit sie für die Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, sowie Kosten zum notwendigen Ankauf von Flächen, soweit dies dem Schutz des Wasservorkommens dient.

Hierzu zählen insbesondere:

- Anlagen zur Gewinnung, zur Aufbereitung und zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung,
- Vorarbeiten zur planerischen und rechtlichen Sicherung, Erkundung und Erschließung neuer Wasservorkommen,
- · die Anbindung an zentrale Versorgungseinheiten,
- · die Errichtung überregionaler Versorgungsverbünde,
- Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen der öffentlichen Wasserversorgung,
- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Menge und Qualität der Wasserversorgung und zur Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung,
- Maßnahmen zur Reaktivierung von Wasserfassungen, die aufgrund einer zu hohen stofflichen Belastung des Grundwassers aus der Wassergewinnung herausgenommen wurden,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung),
- Erhaltung von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Die Gewährung von Zuwendungen für die Ertüchtigung oder dem Neubau von Trinkwasserspeichern setzt voraus, dass die Möglichkeiten zur Energieeinsparung, -rückgewinnung und -speicherung (Lastmanagement, Turbinierung) ausgeschöpft werden.

Derzeit wäre generell keine Förderung zu erwarten, da die Mindestbelastung beim Entgeltbedarf von 2,31 €/m³ noch nicht erreicht wird.

9. Zusammenfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 zeigt mit dem erneuten Jahresgewinn, dass die kontinuierliche Anpassung der Ifd. Entgelte an eine Kostendeckung mit Erwirtschaftung der Eigenkapitalverzinsung richtungsweisend war und zu einer Gesundung des Wasserhaushaltes geführt hat.

Auf der Ausgabenseite sind im Hinblick auf die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung durch Reduzierung der Wasserverluste und die kontinuierliche Erneuerung der alten maroden Ortsrohleitungen nach dem Prioritätenplan künftige Kosteneinsparpotentiale zu erkennen.

Um mögliche Schwankungen bei den Kosten abzumildern, wurde 2016 mit der Kostenzuordnung (60 %) zum wiederkehrenden Beitrag hin mit gesicherten Erlösen aus feststehenden Grundstücksflächen Rechnung getragen.

Für den Jahresabschluss 2020 ergeben sich keine berichtspflichtigen Feststellungen.

Im Übrigen wird auf den Prüfungsbericht in der Anlage verwiesen.

Der Ortsgemeinderat wird nach Vorberatung im Werkausschuss am heutigen Tage und dessen Empfehlung um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja							
Veranschlagung							
∏Erfolgsplan 2020	□Vermögensplan 2020	Nein	☐ Ja, mit €	Sachkonto/Anl.Gr.			

Anlagen: